

Versorgungsvorschlag für eine FondsRente Vario

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

03. Januar 2022

Darstellung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung
nach Tarif FR (Tarifwerk 2022)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 15.05.1990		
Eintrittsalter:	32 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.02.2022		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre *	Beginn der Rentenzahlung:	01.02.2075
Beitragszahlungsdauer:	35 Jahre längstens bis zum Rentenbeginn	Beginn der Abruphase:	01.02.2052
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage	Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Zusatzrentensystem
		monatlicher Beitrag:	250,00 EUR
		einmalige Zuzahlung am 01.02.2022:	5.000,00 EUR

* Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem ersten Fälligkeitstermin der Rente. Sie endet jedoch spätestens am Jahrestag der Versicherung in dem Kalenderjahr, in welchem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Fondsauswahl

Für die Anlage ihres Beitrags und der möglichen Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie die folgenden Fonds ausgewählt:

Fondsname	ISIN	Anteil
Deka-DividendenStrategie CF (A)	DE000DK2CDS0	100,00 %

Re-Balancing: nicht vereinbart

Leistungen im Alter (in EUR)

Für die Ermittlung der Rente bzw. die Kapitalabfindung steht der erreichte Wert des Deckungskapitals (Fondsguthaben) zur Verfügung. Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt auf Grundlage der zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bei Abruf zum	monatliche Gesamtrente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
	mit garantiertem Rentenfaktor berechnet			unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen 1) berechnet (inkl. Zusatzrente)		
01.02.2052	258,15	442,52	789,96	368,80	632,20	1.128,56
01.02.2057 2)	360,97	685,64	1.373,77	514,14	976,58	1.956,69
01.02.2062	467,67	1.025,71	2.363,22	667,17	1.463,24	3.371,29
01.02.2067	616,70	1.561,74	4.137,58	888,70	2.250,56	5.962,49
01.02.2072	832,47	2.434,20	7.415,72	1.229,82	3.596,08	10.955,38

monatliche Gesamtrente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von

Bei Abruf zum	3 % mit garantiertem Rentenfaktor berechnet	6 %	9 %	3 % unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen 1) berechnet			6 %	9 %
				(inkl. Zusatzrente)				
01.02.2075	1.006,44	3.208,13	10.627,07	1.516,27	4.833,25	16.010,37		

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2022 beträgt der Erhöhungssatz 0,25 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

2) beabsichtigter Rentenbeginn

Während der Abruphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Anstelle der Rentenzahlung kann der Wert des erreichten Fondsguthabens auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Abruf zum	unverbindliche Kapitalabfindung bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
01.02.2052	134.591	230.720	411.866
01.02.2057 1)	169.072	321.142	643.452
01.02.2062	194.136	425.781	980.998
01.02.2067	222.957	564.620	1.495.870
01.02.2072	256.065	748.753	2.281.057
01.02.2075	278.253	886.958	2.938.089

1) beabsichtigter Rentenbeginn

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird der Wert des vorhandenen Fondsguthabens ausgezahlt.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Gesamtrente (inkl. Überschüssen) bis zu deren Ablauf weiter oder alternativ eine einmalige Abfindung.

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegegrad 3) gemäß § 33 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist, so besteht die Option, dass anstelle der jeweiligen Altersrente eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	Rente	Unverbindliche monatliche Rente		mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet		
		Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit	in Prozent der Rente	Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit	in Prozent der Gesamtrete
01.02.2057	685,64	1.293,56	188,66	976,58	2.390,64	244,80
01.02.2052	442,52	879,27	198,70	632,20	1.659,56	262,51

Die dargestellten Altersrenten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit geringer aus.

- 1) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für eine sofort beginnende Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Altersrente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option)

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung an einer schweren Krankheit, entsprechend der aufgeführten Krankheiten in den "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" erkrankt, so besteht die Option, dass eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Gesamtkapitals (vgl. § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung) verlangt werden kann. Anstelle der vollständigen Kapitalleistung kann auch eine Teilkapitalleistung verlangt werden.

Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung

Kapitalentnahme (nach Rentenbeginn)

Während der Rentengarantiezeit können Sie einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - aus Ihrem Vertrag entnehmen. Nach einer Kapitalentnahme werden Ihre Rente und Ihre ggf. verbleibende Todesfallleistung neu berechnet.

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit (nach Rentenbeginn)

Wird die versicherte Person während der Rentengarantiezeit pflegebedürftig (Pflegegrad 4) im Sinne des § 33 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung, können Sie einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - in eine Altersrente wegen

Pflegebedürftigkeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option nach Rentenbeginn)

Tritt eine schwere Krankheit der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung ein, können Sie während der Rentengarantiezeit ebenfalls eine Kapitalleistung - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - verlangen. Nach einer Kapitalleistung werden Ihre Rente und Ihre ggf. verbleibende Todesfallleistung neu berechnet.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung finden Sie unter § 8 Absatz 2 und § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung.

Erläuterung zur Mindestrente

Erreicht die auszuzahlende Rente nicht die tarifliche Mindestrente, zahlen wir stattdessen eine Kapitalabfindung. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet die Versicherung. Die Höhe der tariflichen Mindestrente finden Sie in den "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen".

Ihr monatlicher Beitrag:

fondsgebundene Rentenversicherung	250,00 EUR
-----------------------------------	------------

einmalige Zuzahlung:

Zuzahlung am 01.02.2022:	5.000,00 EUR
--------------------------	--------------

Durch die einmalige Zuzahlung erhöhen sich die Leistungen der Hauptversicherung. Die Zuzahlung ist in den hier dargestellten Leistungen bereits berücksichtigt.

Wertentwicklung

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Wertentwicklung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab. Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören z.B. die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätze, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Daneben hat auch die Höhe der von uns erzielten Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben, Einfluss auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung. Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Höhe der Überschüsse im Wesentlichen von der Entwicklung der Kosten ab.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Fonds- guthaben und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors, für diesen Rentenbeginntermin ergibt. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, deren Höhe von den Kapitalerträgen, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die künftigen Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Wertsteigerungen des Fonds und der Überschussbeteiligung entwickeln können, sind vereinfachende Annahmen getroffen worden. Hinsichtlich der Überschussbeteiligung ist rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2022 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert. Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Kapitalabfindung und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

**Unverbindliche Gesamtleistungen
 berechnet mit der für das Jahr 2022 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	monatlicher Beitrag	Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
1	250,00	7.206	7.385	7.563
2	250,00	9.730	10.171	10.622
3	250,00	12.323	13.117	13.950
4	250,00	14.988	16.234	17.567
5	250,00	17.726	19.528	21.501
6	250,00	21.038	23.518	26.292
7	250,00	24.440	27.737	31.501
8	250,00	27.936	32.197	37.167
9	250,00	31.527	36.916	43.325
10	250,00	35.217	41.903	50.023
11	250,00	39.009	47.179	57.305
12	250,00	42.908	52.758	65.226
13	250,00	46.909	58.656	73.837
14	250,00	51.025	64.895	83.200
15	250,00	55.253	71.492	93.385
16	250,00	59.595	78.466	104.456
17	250,00	64.057	85.842	116.496
18	250,00	68.643	93.639	129.589
19	250,00	73.357	101.888	143.826
20	250,00	78.199	110.608	159.305
21	250,00	83.174	119.833	176.138
22	250,00	88.286	129.583	194.442
23	250,00	93.540	139.895	214.347
24	250,00	98.937	150.799	235.989
25	250,00	104.484	162.334	259.522
26	250,00	110.182	174.526	285.112
27	250,00	116.037	187.419	312.937
28	250,00	122.052	201.056	343.190
29	250,00	128.237	215.474	376.092
Beginn der Abrupphase:		Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Fondsguthaben zum Jahrestag der Versicherung		
30	250,00	134.591	230.720	411.866

Fortsetzung nächste Seite!

**Unverbindliche Gesamtleistungen
berechnet mit der für das Jahr 2022 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Fondsguthaben/Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod
zum Ende des Versicherungsjahres
bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von
3% 6% 9%

Jahr	monatlicher Beitrag	Fondsguthaben/Lei- stung bei Tod	Fondsguthaben/Lei- stung bei Tod	Fondsguthaben/Lei- stung bei Tod
31	250,00	141.117	246.843	450.766
32	250,00	147.823	263.892	493.062
33	250,00	154.711	281.920	539.056
34	250,00	161.794	300.981	589.066
35	250,00	169.072	321.142	643.452
36		173.810	339.777	700.078
37		178.680	359.488	761.688
38		183.692	380.347	828.719
39		188.839	402.421	901.644
40		194.136	425.781	980.998
41		199.588	450.506	1.067.358
42		205.188	476.659	1.161.313
43		210.946	504.336	1.263.538
44		216.871	533.628	1.374.806
45		222.957	564.620	1.495.870
46		229.213	597.412	1.627.588
47		235.651	632.105	1.770.902
48		242.271	668.814	1.926.829
49		249.071	707.649	2.096.479
50		256.065	748.753	2.281.057
51		263.254	792.249	2.481.880
52		270.653	838.268	2.700.373
53		278.253	886.958	2.938.089

**Unverbindliche Rentenleistung bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2022 gültigen
Überschussbeteiligung in EUR**

Bei Abruf zum	gar. RF ¹⁾	Rente mit garantierter Rentenfaktor berechnet	Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Fondsguthabens bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
			3 %			6 %		
			9 %	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %
01.02.2052	19,18	258,15	442,52	789,96	368,80	632,20	1.128,56	
01.02.2053	19,57	276,17	483,07	882,15	394,33	689,76	1.259,58	
01.02.2054	19,99	295,50	527,52	985,63	421,36	752,21	1.405,45	
01.02.2055	20,42	315,92	575,68	1.100,75	450,35	820,64	1.569,14	
01.02.2056	20,87	337,66	628,15	1.229,38	481,24	895,24	1.752,12	
01.02.2057 ⁴⁾	21,35	360,97	685,64	1.373,77	514,14	976,58	1.956,69	
01.02.2058	21,84	379,60	742,07	1.528,97	540,64	1.056,87	2.177,56	
01.02.2059	22,36	399,53	803,82	1.703,13	569,15	1.145,09	2.426,22	
01.02.2060	22,91	420,84	871,37	1.898,60	599,62	1.241,56	2.705,17	
01.02.2061	23,48	443,39	944,88	2.117,06	632,31	1.347,49	3.019,10	
01.02.2062	24,09	467,67	1.025,71	2.363,22	667,17	1.463,24	3.371,29	
01.02.2063	24,72	493,38	1.113,65	2.638,51	704,76	1.590,75	3.768,87	
01.02.2064	25,39	520,97	1.210,24	2.948,57	744,94	1.730,51	4.216,16	
01.02.2065	26,09	550,36	1.315,81	3.296,57	788,13	1.884,27	4.720,76	
01.02.2066	26,85	582,30	1.432,79	3.691,35	836,32	2.057,83	5.301,67	
01.02.2067	27,66	616,70	1.561,74	4.137,58	888,70	2.250,56	5.962,49	
01.02.2068	28,52	653,72	1.703,82	4.641,88	945,79	2.465,05	6.715,77	
01.02.2069	29,43	693,52	1.860,29	5.211,76	1.007,60	2.702,77	7.572,05	
01.02.2070	30,40	736,50	2.033,19	5.857,56	1.075,22	2.968,28	8.551,49	
01.02.2071	31,42	782,58	2.223,43	6.587,14	1.149,26	3.265,21	9.673,53	
01.02.2072	32,51	832,47	2.434,20	7.415,72	1.229,82	3.596,08	10.955,38	
01.02.2073	33,67	886,38	2.667,50	8.356,49	1.317,56	3.965,13	12.421,56	
01.02.2074	34,89	944,31	2.924,72	9.421,60	1.412,93	4.376,14	14.097,18	
01.02.2075	36,17	1.006,44	3.208,13	10.627,07	1.516,27	4.833,25	16.010,37	

Während der flexiblen Abrupphase vom 01.02.2052 bis zum 01.02.2075 kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrechnung des aktuellen Fondsguthabens auf Grundlage zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen. Anstelle der Rentenzahlung kann das Fondsguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird das Fondsguthaben ausgezahlt.

1) garantierter Rentenfaktor

2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

3) Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Er-

höhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2022 beträgt der Erhöhungssatz 0,25 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Für ausgewählte Termine setzen sich die unverbindlichen Gesamtleistungen inklusive der Zusatzrente, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, zusammen.

4) beabsichtigter Rentenbeginn

Unverbindliche Gesamtleistungen für die Überschussverwendung "Zusatzrente" bei Abruf, berechnet mit den für das Jahr 2022 gültigen Überschussanteilsätzen

Beginn der Rentenzahlung am		Unverbindliche Rentenleistungen in EUR berechnet mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
01.02.2052	unverbindliche monatliche Rente	301,08	516,12	921,34
	Zusatzrente	67,72	116,08	207,22
	Gesamtrente ¹⁾	368,80	632,20	1.128,56
01.02.2057	unverbindliche monatliche Rente	428,77	814,42	1.631,79
	Zusatzrente	85,37	162,16	324,90
	Gesamtrente ¹⁾	514,14	976,58	1.956,69
01.02.2075	unverbindliche monatliche Rente	1.357,60	4.327,47	14.334,94
	Zusatzrente	158,67	505,78	1.675,43
	Gesamtrente ¹⁾	1.516,27	4.833,25	16.010,37

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen insbesondere aus einer rationellen und kostengünstigen Verwaltung. Weitere Überschüsse kommen hinzu, wenn nach Beginn der Rentenzahlung höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden oder sich eine niedrigere Lebenserwartung einstellt, als bei unserer vorsichtigen Kalkulation angenommen (siehe auch Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der FondsRente Vario

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Sofern entsprechende Überschussanteile erklärt sind, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Überschussanteile zugeteilt. Die Überschussanteile werden in den gewählten Fonds angelegt und erhöhen das jeweilige Fondsguthaben.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente ("Zusatzrentensystem").

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2022 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

Während der Rentenzahlung bei Verrentung nach derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen

- Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: 1,05 %
- Erhöhung der Zusatzrente: 0,25 % der Gesamtrente (Summe aus der vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente)

Erläuterungen zu garantiierten Rentenfaktoren und Rentenhöhe

Die garantiierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatlich vereinbarte Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Fondsguthabens mindestens ist.

Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantiierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 50 % aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

Erläuterungen zu Rechnungsgrundlagen für die Risikobräge

Sofern eine Todesfallsumme versichert ist, ermitteln wir die Risikobräge unter Verwendung einer aus der Sterbetafel DAV1994T abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel, die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bekannt gemacht wurde.

Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Ausführliche Informationen und Hinweise zu Ihren Rechten können Sie gern schriftlich bei uns anfordern oder im Internet nachlesen unter www.provinzial-konzern.de/datenschutz.